

IN NOMINE DOMINI AMEN

AD HALLIMANNUM B.I.

PONTIUM

IN NOMINE DOMINI AMEN  
Organum ad illa salutem salutem habet  
Fidelis in hac vita salutem salutem  
Quod cognovimus habet et probat esse vitam  
Sicut in hac vita salutem salutem  
Qui datus inceptum dicitur ipse tuum  
Sicut in hac vita salutem salutem  
Sicut in hac vita salutem salutem  
Sicut in hac vita salutem salutem

Ad Hallimannum Pontium  
Sicut in hac vita salutem salutem





**B**wissen/dennach der Römischen Keyserl. auch zu Hungern  
 vnd Bohaimb Königl. Majest. vnserm allernädigsten Herrn vor-  
 kommen / was sich vor Spän vnd Irrungen zwischen E. E. Raht/  
 wie auch der Bürgerschaft zu Franckfurt erhaben / In dem jetzt ge-  
 meldte Bürgerschaft eine vollkommene Edition vnd Vorlegung/  
 Ihrer von Römischen Kaysern vnd Königen / wie auch sonst habender Privile-  
 gien vnd Begnadungen gesucht / Auch etlicher im Regiment vnd Justici Sachen  
 vorgelauffener Vnordnungen / wie nicht weniger allerhand vnherkommenen / vnd  
 in wenig Jahren Ihnen newlich auffgelegten Imposten vnd Auflagen halben be-  
 schwerlich / vnd vmb Abschaffung derselben gebetten / E. E. Raht aber theils solcher  
 geklagten Vnordnungen nicht geständig seyn / theils der gesuchte Abschaffung / auß  
 allerhand angezogenen Ursachen nicht schuldig erachten wollen / vnd dadurch an-  
 geregte Mißverständnis / wie auch die Verbitterung der Gemühter beydersents der-  
 massen zugenommen / daß wo dabey nicht zeitlicher Raht geschaffen worden / sich  
 leichtsamb ein hochgefährlicher weitauffsehender Aufruffstand / zu nicht geringer Zer-  
 rüttung des geliebten Friedens in diesen vnd benachbarten Orten / darbey erheben  
 vnd begeben möge / Vnd aber allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. zu Vorkommung  
 alles besorgenden Vnheils / wie auch beständiger Erhaltung des werenden Frie-  
 dens / vnd damit diese löbliche vnd weitberühmte Gewerb Statt in gutem gedenli-  
 chen Wolstand erhalten werden möge / auß tragender allernädigsten Sorgfalt  
 nöthig ermessen / Ihre Kayserl. Autoritet vnd Interposition dabey scheinen / vnd ver-  
 mittelst einer hochansehnlichen Commission die Verfügung thun lassen / damit  
 solcher entstandener vnd je mehr zunehmenden Streitigkeiten durch gültliche Mit-  
 tel vñ Wege abgeholfen werden möge / daß sie derowegē die Hochwürdige / Durch-  
 leuchtig / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann Schweicharden Erzbis-  
 schoff zu Mainz / des H. Röm. Reichs durch Bermanien Erzkansler vnd Chur-  
 fürsten / Wie auch Herrn / Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen / Grafen zu Ca-  
 senellenbogen / Dies / Zigenhain vnd Nidda / c. vnserer gnädigst vnd gnädig Churf.  
 vñ Herrn / vermittelst vnterschiedlicher Kayserl. Befehl / diese ihre Kayserl. Verrichtun-  
 gen allernädigst auffgelegt vnd befohlē / entweder vor sich / oder durch Mittel Ih-  
 rer hierzu verordneter Rähte / vnd Subdelegirten zwischen obgedachtem Raht / vnd  
 der Bürgerschaft zu Franckfurt / gültliche Pflägen vnd Handlungen / vor vnd an  
 die Hand zunehmen / auch dem Betragnen / wo Noht / gebürenden Schutz vnd  
 Handbietung zuleisten / welcher allernädigste Kayserl. Commission sich höchst vnd  
 hochgedachte Chur vnd Fürsten / Ihre Kayserl. Majest. zu gehorsambsten Ehren / die-  
 ser löblichen Statt aber / vnd gemeinen friedlichen Wesen zu gutem / gehorsambst  
 vnternommē / auch anfänglich dero ansehnliche vortreffliche Rähte / als Subde-  
 legirten, darzu verordnet / hernach aber / zu mehrer der Sachen Beförderung / sich  
 selbsten in der Person als verordnete / höchst vnd hochansehnliche Kayserl. Commis-  
 sarij

Carri-anhero begeben/vñ vermittelst vielfaltigen fleißigen Handlungen/anfangs bey  
 E. E. Raht die Sachen dahin gerichtet/ Erstlich/ daß sie alle vnd jede/ der Statt  
 Privilegia vnd brieffliche Urkunden etlichen deputirten auß der Bürgerschaft  
 vorzulegen/ sich erkläret/ auch darüber/ vnd zu Verhütung besorgender Gefahr/  
 diejenige Rahtsverwandten vnd Diener/so der Stat Archiv vnd briefflichen Ur-  
 kunden/in ihre Verwahrung haben/ vermittelst leiblichen Ands/ die vbrige Rahts-  
 verwandten aber/mit Handgegebener Trew/an stat des Ands/so sie Ihrer Kayserl.  
 Majest. vnd dem Reich geleistet/den Herrn Kayf. Commissarien angelobt/daß von  
 solchen Privilegiis vnd briefflichen Urkunden nichts abhanden kommen / vnd daß  
 sie dieselbige/den deputirten Bürgern trewlich vñ auffrichtig communiciren vnd  
 vorlegen solten vnd wolten/ gestalt dann die gesamppte Bürgerschaft achtzehn ein-  
 geborne/begütete auß ihrem Mittel E. E. Raht præsentiren, welche sieben darauff  
 zu Verlesung berürter briefflichen Urkundē/erwöhlet vnd deputirt, mit vorherge-  
 hender gleichmässiger Andsleistung von solchen privilegiis vnd Documenten  
 der Statt zu Nachtheil / nichts zu offenbaren / da sie aber bey Verlesung derselben  
 ichtwas befinden solten/so die/von der Bürgerschaft bey dieser Handlung einkom-  
 mene Klag betreffe/oder auch zu Abhelffung gegenwertigen Commissionshandel  
 dienlich seyn solte / solches alles der Bürgerschaft trewlich vnd fideliter zu com-  
 municiren vnd anzuzeigen. Vor Eins.

Sürs 2. vnd dieweil die Bürgerschaft sich einer Partheylichkeit / wegen etli-  
 cher Rahtspersonen naher Sippschaft vnd Verwandnuß/im Raht vñ Schöffens-  
 stuel beklagt / So haben Höchst: vnd Hochgedachte Kayf. Commissarien Zuab-  
 schaffung solcher Beschwerung / vnd Verhütung alles vngleichen Verdachts/  
 es dahin vermittelst / daß die Bürgerschaft 36. Personen/ Erbare/ Begütete/ vnd  
 nach des Reichs Constitutionen qualificirte Männer / E. E. Raht præsentirt,  
 vnd vorgestelt/ auß welchen der Raht 18. erwöhlet/ die Erwöhltensich zugesetzte vnd  
 mit einem neuen verglichenen Rahts Ahd / welcher auff die Statt / vnd auch auff  
 die Bürgerschaft gerichtet worden belegt / dieselbigen im Schöffen vnd andern  
 Raht proportionabiliter Außgetheilt / also vnd der Gestalt / daß solche zugesetzte  
 18. Rahtspersonen fünfziglich aller Ehrenämpter / wie die Namen haben mögen/  
 gleich andere fähig seyn sollē/ Jedoch daß außserhalb/so viel die zugesetzte 18. Rahts-  
 personen betrifft/der vntersten Bancel einig weiter recht/als von alters herkommē/  
 hiedurch nicht gegeben noch eingeräumt werde/ Damit aber dieser Zusatz/ mit der  
 Zeit wider geringert/vñ es mit dem Raht/auff die gewöhnliche Anzahl der 43. Per-  
 sonen wie herkommen/wider gelangen möge/ So hat sich E. E. Raht/mit der Büro-  
 gerschaft durch gnädigst vnd gnädiger Vermittelung der Herrn Kayf. Commis-  
 sarien dahin vergleichen / daß nun hinführo der Absterbenden Rahtspersonen  
 Stell/so lang vnvorsetzt bleiben sol/biß vorangeregte Anzahl der 43. wider vorhan-  
 den/ Jedoch damit die Bürgerschaft vmb soviel mehr / daß es zuvoriger Ungele-

A ij genheit

genheit nicht wider gerahete / versichert bleibe / so sol da innerhalb 4. Jahren einer oder mehr von den 18. zugesetzten absterben würde / allein dieselbige Stell / wider mit einer andern tauglichen eingebornen begüteten / vnd vermöge des Reichs Constitutionen qualificirten Leuten wider ersetzt / vnd allwegen an Statt der Abgestorbene 2. Personen / auß der Bürgerschaft / darauff der Raht einen zuwöhlen präsentirt werde / nach Verfließung aber der 4. Jahren / mit gemelten 18. vnd den vbrigen Rahtspersonen / ein durchgehende Gleichheit gehalten / vnd nemlich keine Stell ersetzt werde / biß es zu vorangeregten Anzahl der 43. wider richtig komme vnd gelange / Da als dann solche gewöhnliche Anzahl wider vorhanden / vnd darauff einer oder mehr des Rahts / es sey gleich von der gemeinē Bürgerschaft oder den Geschlechtern mit Tod abgehen würde / sol an dessen oder desselben statt gleichermassen / ein andere Eingeborne begütete / vnd nach der Reichs Constitution qualificirte Person / darbey dann graduirte Personen nicht außgeschlossen seyn sollen / ohne Unterscheid ersetzt / vnd als dann mit der Wahl altem vblischen Brauch nach / verfahren werden / da es dabey gleichwol / wie bey allen wolangestellten Communen vnd Rahtsregiments wol vñ nuzlich herkommen / da vnter den beyde altten Gesellschaften Limburg vñ Frauenstein dergleichē tauglichen subjecta zubefindē / derselben auch in acht genommen werden / doch der Gestalt / daß von den Limburgern auff einmal oder zu einer Zeit nicht mehr als 14. Personen im Raht sich befinden / vor allem aber / die Unformlichkeit der nahen Verwandnuß / vnd dahero besorgende Parteylichkeit vermittelt bleibe / also das fürters kein Bruder / Vatter vnd Sohn / Schwächere vnd Tochterman zugleich zu der verledigte Rahtsstellen präsentirt oder erwöhlt werde / Da aber einer / der albereits im Raht begriffen / durch Heurath in solche Verwandnuß geraheten solte / solle er darumb den Rahtsstuel nicht zu verlassen schuldig seyn / würde sich aber bey Verlesung der privilegien befinden / daß die Limbürger oder auch die vbrige Bürgerschaft eines mehren / als hierin gesent befügt were / soll denselben privilegii nachgegangen werden / vnd den Limbürgern wie auch der Bürgerschaft hierdurch nichts præjudicirt seyn.

Zum 3. sollen alle vnd jede Bürgere / fürderlichst in gewisse Gesellschaft vnd Zünfften / wie man sich dessen im nechsten vergleichen wirt / jedoch mit vorwissen vñ Approbation des Rahts / wie derselbig newlich mit dem Zusatz der 18. Personen nun mehr ersetzt / eingetheilet / vnd sonsten mit Ersetzung der Rahtsstellen gehalten werde / wie vorhin gesent ist.

Zum 4. Ist vergleichen / daß die Formul des Rahts vnd Bürgerands in etwas geändert worden / vnd fürters ein jede Rahtsperson vnd Bürger der Statt / der Bürgerschaft Nutzen vnd Frommen zuschaffen schweren sollen / also wirt auch ein jeglicher Zünfftherz hiernit ernstlich erinnert / seiner Zünfft trewlich vorzustehen / ihre Beschwerden mit Sanfftmuht anzuhören / vnd da er vor sich selbst die nicht abschaffen kan / ers an den Raht zubringen / vnd sich vmb Verhelffung zur Billigkeit zubemühen.

Zum

Zum 5. sol der Racht beneben dem Zusatz der Syndicorum, Procuratorū Statt- und Rachtschreiber halben solche Verordnung thun lassen/ damit jederman ohn befugte Klag seyn kan.

Zum 6. sollen hinführo alle Statuta, Gesaz und Ordnungen/ auch alle dabey vorgehende Enderungen/ so bey denselben vorgenommen worden/ durch ein offent- lichen Anschlag publicirt, vnd an einem gewissen Ort/da es jederman lesen kan/zu besserer Gedächtniß angeschlagen/oder auffgehencet werden.

Zum 7. sollen die hiebevot von denen / so sich außserhalb der Statt an frembde Personen verheurachten / außgangene Edicta, allein auff geringe ohnvermöglische Leute/ so durch dergleichen Heuracht der Statt vnd dem Rasten gemeiniglich Be- schwerung verursachen/aber nicht von andern Erbarh vnd Haabhaften Leuten zu verstehen seyn/ Alles nach Inhalt in Anno 1604. darüber von E. E. Rachts eröff- neten Decrets.

Zum 8. sol künfftiglich ein Burger / so auß der Statt an ein ander Ort zuecht/ macht haben seine Güter vnd Bürgerrecht/ mit Wissen/Willen des Rachts/ vñ ge- gen Abrihtung der gewöhnliche Bürgerlichen Beschwerden zubehalte/ der Racht auch ohnerheblichen befugte Ursachen niemands den Abzug verweigern / da aber jemand sein Bürgerrecht auffkündte/ sol er als dann seyn ligende Güter in Jahrs- frist verkauffen/ wie die Reformation, vnd darüber besagend Kayserl. privilegium außweist/es sey dann daß er deswegen sonderlich Indult bey E. E. Racht erhalte.

Zum 9. sollen hinführo alle Bürger dieser Statt / so wol eingeborne als einge- nommene / ohne Unterscheid bey allen Bürgerlichen Freyheiten / gleich geschützet vnd beschirmet / vnd zu Abtilgung des mit der Statt Wurms/ der Welschen vnd Niderländer freyen Zugs halben gemachten Contracts geschriebe werden.

Zum 10. sol der Racht der Armen vberhaufften Beyfassen halben gebürlich An- ordnung vnd solche Vorsehung thun / damit die Bürgerschaft deswegen weiter nicht beschweret werde.

Als dann auch zum 11. vber der Burgermeister Amptsverrichtung im Römer/ allerhand Klag vnd Beschwerden vorgelauffen / solle zwar der Burgermeister die gewöhnliche Audientz, wie bräuchlich halten/ jedoch daß allwegen zwo alte erfahr- ne Rachtspersonen ihme dem Burgermeister bey solchen Audientien zugeordnet werden.

Zum 12. ist ebenmäßigg abgeredt vnd verglichen / wo fern ein Burgermeister et- wen Ampts Bescheid in Sachen / so mehr als 5. flor. belangt ertheilen / vnd sich je- mand dadurch gravirt oder beschwerdt zuseyn vermeynen würde / daß demselben jederzeit an den Racht oder Schöffensuel zu provociren frey stehen / vnd erdarbey gelassen werden sol.

Zum 13. dieweil den Burgermeistern bemächtigten Straffen auffzusetzen / da- mit gebürlichen Respekt bey männiglich erhalten werde / so soll Ihme noch wie vor

Darmit gebürlicher Weiß zuverfahren ohngewehret seyn / Da aber der gestraffte vermeynen solte/das ihm zuviel geschehen/mag er sich des wegen auch an den Racht vnd Schöffensstuel beruffen / vnd sol auff solchen Fall mit der Execution, bis nach erlangten Bescheid ingehalten / vnd niemand darüber zur Ohngebühr beschweret werden.

Zum 14. sol hinführo der Bürgermeister keinen Burger/vmb einigerley Ursachen willen / in gefänglichen hafften nehmen zulassen bemächtigt seyn / ausserhalb deren/ in der Reformation gesetzten Fällen / vnd wo summum periculum in mora, sondern wann dergleichen etwas an ihnen begeret würde/ oder es die Nohttürfft erfordert/sol er der Bürgermeister zuvor sich bey dem Racht Bescheids erholē/ Jedoch wo fern einer erhebliche Execeptiones einzuwenden vermeynt/ vnd damit vielleicht nicht gehört werdē wolte/mag er wie bey 12. Puncten gesagt darüber provociren.

Zum 15. solle auch ein eigener Schreiber bestellet werden / der Klag vnd Antwort/ so vor dem Bürgermeister einkommen / sampt dem Bescheid / so darauff ertheilet wirt/ fleissig protocolliren vnd einschreiben / auch einem jeden der dessen begeret vnd nohttürfftig ist/vmb leidentliche Taxt, davon Abschrift vnd Copen widerfahren lassen.

Zum 16. ob wol ein alt herkommen/bey dieser Statt gewesen/das Schultheiß/ Bürgermeister/ vnd Gerichtschreiber/ beneben dem Filco an der Straff oder Multis mit einander concurriren vnd einjeglicher seine quotam vnd gebürende Theil daran gehabt / So ist jedoch nun verglichen / zu Abwendung alles vngleichem Verdachts/ vnd Verhütung besorgender Beschwerung / alle solche Straffen gemeiner Statt zugutem verrechnet / Hingegen aber/ Schultheiß/ Bürgermeister/ Gerichtschreiber/oder andern/diessfalls habender Mühe halben/mit einem gewissen deputat Jährlichen versehen werden sollen.

Zum 17. wenn künfftiglich ein Burger bey E. E. Racht vmb Advocation oder Handhab von Arrests oder Privilegien Sachen anhalten würde / so sol der Racht auff solch suchen sich wilfertig bezeigen / Auch da es nöhtig seyn solt/ am Kayserl. Cammergericht sich pro interesse einlassen/ vñ sonsten zu möglicher Handhabung aller Privilegien, Freyheiten vnd Berechtigkeiten / thun/ was einer Obrigkeit gebüret/vnd ihres Ampts ist.

Zum 18. sol E. E. Racht mögliches fleisses Achtung geben / das männiglich vnparteyisch Recht vnd Berechtigtkeit mitgetheilet/ vnd da vber Zuversicht einige Vnordnung vnd Mißbrauch im Schöffengericht oder dem Racht eingeschlichen / dieselbe abgeschafft vnd verbessert werde.

Zum 19. wann künfftiglich ein oder die ander Parthey in rechthängigen Sachen/ans Schöffengericht gesinnen solte/auff seinen Kosten die verschlossene Acta zur Rechts Belehrung/ auff ein vnparteyische Univerlitet zuschickē/sol dasselbig niemand abgeschlagen werden / Sondern das Schöffengericht die Acta begerter massen



massen verschlossen / in ihrem Namen vberschicken / vnd bey Fassung der Urtheil solches der Univerſitet eingeholet rechtliches Bedencken / gebürlich in acht zunehmen haben.

Zum 20. vermeynt einer in Sachen / darvon vermög gemeiner Rechten / Reichs Abschieden / vnd dieser Statt Statuten vnd Privilegien nicht appellirt werden können / gravirt vnd Beschwerdt zu seyn / Dem sol sich des Reichs Deputation Abschiede de Anno 1600. zugebrauchen erlaubt / vnd der Raht denselben remediis statt zu thun schuldig seyn.

Zum 21. als dann ferners die Bürgerschaft so wol wider E. E. Raht ins gemein / wegen deren dem Rñs. Friedens Gebott / einverleibten Narratis sich hochbeschweret / als auch etliche sonderbahre Personen des Rahts / vmb etlicher außgelassenen Reden willen zubeflage / befugt zu seyn vermeynē / so ist verglichen / daß die Andeutung der Narraten, als welche E. E. Raht anzeig nach gar nit auß bösen Vorfar hergestossen / des gleichē vmb Befürderung gemeines Bestens / vnd Pflanzung mehrern Friedens vnd Vertraulichkeit / die der eingezogenen Injurien wegen einkommen Klag vnd inquisitional Articul, hiermit gänglich auffgehoben / getödt / vnd nimmermehr gedacht werden / auch niemand an seinen Ehren vnd guten Leumbden / in keinem Wege verkleinerlich oder abbrüchig seyn solle / Was aber / die Person des Rahts anbelangt / so dero Corruption in simulirt werden wollen / ist verglichen worden / wo fern die Bürgerschaft oder jemand insonderheit nach Erwegung der Verantwortung vnd Purgation, sie Zuspruchs nicht erlassen / sondern mit der Klag fort zufahren gemeinet / sollen etliche gewisse Personen / deren man sich beyderseits zuvergleichen niedergesetzt / vnd vor denselben der Proceß bis zum Bescheidt oder Urtheil geführet / vnd als dann zum Außspruch / auff ein Unparteyſch Univerſitet verschickt / vnd was daselbst gesprochen / hindangesezt aller Appellation vñ andere rechtliche Hülffe / darben sol es endlich verbleiben / So sollen auch der Bürgerschaft / vnd einem jeden ihre Klagen vnd Zuspruch die zu Doctor Schacher vnd dem Stattschreiber zu haben vermeynet hiermit nicht begeben / sondern außdrücklich jedem seyn Recht vnd Defension vorbehalten seyn / Inmittelst aber bis zu Außführung derselben / sollen sie beyde sich ihrer Diensten enthalten / doch daß die Bürgerschaft vnd die jenigen so zu klagen vorhaben / solches fürderlichst vnd auffslengst innerhalb 6. Wochen anhängig zumachen.

Zum 22. sol wegen Anzahl der Jüden / deren sich die Bürgerschaft zum höchsten beschweret / fürderlichst ein gewisse Ordnung gemacht werden / so viel aber der Jüden Interesse von außgeliehen Gelten belangt / sollen von Dato an / in denen Schulden / so nicht albereit würcklich abbezahlt / oder mit Urtheil vnd Recht aberfandt / diese Ordnung gehalten werden / daß ohne Abbruch des Rñs. Privilegien, vnd bis zu Ihrer Majest. Erklärung / dahin es dann dieses Puncten halben fürnemlich gestellet wirt / von außgeliehener Gilden / mehr nicht als Kauffmans Interesse, nemlich 8. st. von 100. abgenommen werde.

Zum:

Zum 23. sol der Raht die fürderliche Verordnung thun / daß ein leidertliche Bürgerliche Custodi zugerichtet / vnd wann vmb Bürgerliche Verbrechen/je- mand zustraffen / derselb dahin in Gehorsamb / vnd nicht mehr ins Panzerloch / o- der dergleichen Gefängniß gelegt werde.

Zum 24. wofern nach gethaner Rechnung oder hernächst ein zimliches an Gelt bey dem Raht sich erfinden solt / sol als denn den Bürgern / dessen bedürfftig / auff ihr Begehren / auff silberne vnd güldene Pfandt / auß dem gemeinen Vorrath / ge- gen 5. von 100. Jährlichen Interesse soviel möglichen / verholffen werden / gestalt dann vmb mehrer Nachrichtung willen / der Raht an die Erbare zu Straßburg / deswegen förderlich zuschreiben wissen wirt.

Zum 25. so viel die Schazung vnd das darvon noch außständige letzte Zieht belangt / wofern daß mehrtheil der Bürgerschaft dasselbe allbereit würcklich erlegt hetten / oder nach gehaltenen Rechnung sich befinden solte / daß solche Schazung nötig gewesen / vnd der Statt zugutem verwendet worden were / sollen als dann diejenige ihre Restanten ebenmessig zuerlegen schuldig seyn / auß den gegenfall aber / vñ da der meiste Theil daß seinige nicht erlegt / oder bey der Rechnung / die Notdurfft solcher Anlag sich nicht befinden solt / als dan solle denjenigen so von solchem Ziel et- was erlegt / daß ihrige an künfftiger Gebühr damit sie der Statt behafftet / pro rata defalcirt vnd abgezogen / vnd also ein durchgehende Gleichheit darbey gehalten werde / also sol auch künfftig biß zubevorstehender Rechnung kein fernere Scha- zung oder andere Verhöhung / der ordentlichen vnd geständlichen / gemeiner Statt vñ Bürgerschaft Gefäll vorgenommen oder angefese werde / sondern in allem wie daß Namen haben mag / bey den alten geständigen der Statt Gefällens Intradem, vnd Bürgerlichen Auslagungen nach Inhalt der Privilegien verbleiben außserhalb in denen hernach specificirten Itemen / darin auß erheblicher begründeter Ursachen von den höchst. vnd hochermeltesten Herrn Käys. Commissarien, auff gewisse Maß Vermittelung geschehe / solte aber hernacher durch einē allgemeine Schluß des H. Reichstende / die Schuldigkeit / oder aber nach Ersehung der Rechnung vnd Vorraths der gemeinen Statt / vor sich selbstem nutzen vnd Notdurfft erfordern / die Bürgerschaft weiters vnd höhers / als vorangeregte ordentliche geständige / oder auch die Käys. Herrn Commissarien vermittelten Intradem vnd Auslagen mit sich bringen / zubelegē / so sol E. E. Bürgerschaft sich darzu wie hoch vnd wie lang nach gestalteten Sachen / daß in Gemein für gut angesehen vnd geschlossen wirt / ohn weigerlich bequemen ohngeferdt.

Zum 26. dieweil die Zeiten dißmals schwer / so sol daß Mahlgelt biß zu bessern vnd tüchtigen Zeiten auff 2. S. moderirt vnd gesetzt / So viel aber daß Vngelt be- langt / sol es zufforderst vnd biß zur gleichmäßiger vnd besserer Anlassung der Zeiten / bey der 8. Maß gelassen / vñ von dem Raht dem Gastgeber kein mehrers abgefodert werden / jedoch in beyden gesetzten Puncten denen hiemit ertheilten Käys. privile- gien ohne Abbruch vnd Nachtheil.

Zump

Zum 27. sol der Maynwafen zu Sachsenhausen der Bürgerschaft zu gebrauchen/ als ein Allment/ wie von alter herkommen/ nicht verwehret seyn.

Zum 28. sollen nach nun mehr ersetztem Racht der 18. von der Bürgerschaft 18. Erbare verständige Bürger/ welche in Rechnung geübt vnd erfahren/ zu dem Ende E. E. Racht vorgestellet werden/ daß sie 9. darauß kiesen mögen/ welche 9. erkiesende nicht allein auff dißmal/ sondern auch künfftiglich alle Jahr/ zu gewisser bestimpter Zeit der Rechnungen beywohnen sollen/ da sich aber begeben/ daß derselben erkiesener Bürger einer oder mehr stürbe/ sollen die Bürgerschaft vnd Zünfften jedesmal 2. andere dem Racht zur Wahl fürstellen/ diesen 9. Bürgern/ (wann sie nemlich zu vor E. E. Racht gelobt vnd geschworen/ daß sie so viel ohne gemeiner Statt Schaden vnd Nachtheil geschehen kan/ der Bürgerschaft auff ihren Ahd/ vnd bey Verlust ihrer Ehren/ auffrichtiglich/ redlich/ vnd gebürlich anzuzeigen schuldig seyn sollen) sol E. E. Racht von erlich Jahr hero aller vnd jeder dieser Statt Innahmen vnd Ausgaben beständige vnd special Rechnung thun.

Zum 29. ist verglichen/ daß den Bürgern auff den Hochzeiten oder sonst ihrer Gelegenheit nach auß der Statt fahren/ von den Kästen/ darin sie ihre Kleider führen/ wie nicht weniger auch von dem Brot/ so sie außserhalb der Statt/ zu ihrer Häußlichen Nothdurfft erkauffen/ kein Zoll abgefordert werde/ hingegen aber sie zu Verhütung allerhand Gefahr vnd Berrug/ so darbey mit vnterlauffen möchten/ sich bey dem Zöllner anzuzeigen schuldig seyn sollen.

Zum 30. des beklagten Baw vnd Fenstergelts halben/ sol der Racht ein billichmäßige leidentliche Moderation treffen.

Wegen der Bürgers Kinder ist zum 31. verglichen/ daß hinführo wann sie Bürger werden wollen/ vor das Bürgerrecht mehr nicht als ein Guldens Wagen zu geben schuldig seyn sollen.

Zum 32. was die beklagte 12. S. Weinstewr von eigenem Gewächs belangt/ wofern es damit also herkommen/ vnd sol an stat der Niderlag angewendet werden/ sol es darbey bleiben.

Zum 33. sol auch der in: vnd außländische Kauffman/ so zu faylê Kauff Brandtenwein zuführet/ mit gedoppelter Niderlag nicht beschweret/ sondern wann er einmal die Niderlag der 4. flor. entrichtet/ als dann ob schon der Wein vom Markt wieder in Keller geführt/ darvon die Niderlag nicht mehr zu zahlen schuldig seyn/ ebenmäßig sol es auch mit den Bürgern/ wann sie von ihren an fremden Orten gekauften Weinen die Niderlag der 2. fl. einmal entrichtet/ gehalten/ vnd sie darüber nicht beschweret werden/ solte sich aber hernacher in Ersehung der privilegien befinden/ daß die Bürger der Niderlag halben weiter privilegiert. auff denselben Fall sol der ersetzte Racht/ mit Zuziehung der 7 vnd respectivè 9. zu Ersehung der privilegien vnd Abhörung der Rechnung deputirten Personen dahin bedacht seyn/ daß solche Punct fürderlich vorgenommē/ vñ der Billigkeit nach vermittelt werde möge.

B Zum

Zum 34. sollen auch hinfürter die Bürger gegen Entrichtung der 18. S. vor Läger/Pflaster vnd Stichgelt/der 6. S. Flaschengelt enthebet bleiben.

Zum 35. ist verglichen / daß die Bierbräuer hinführo von einem Sack Malz auff der Fahrpforten mehr nicht als 2. S. Malzgelt zu geben schuldig seyn / sondern es damit wie mit dem Malzgelt vom achtel Korn allbereit disponirt gehalten werden / wo fern es auch wegen der 2. fl. vom Ferber vnd Brauwessel von alters also herkommen / sol es darbey gelassen / sonst aber gleich den andern außgesetzten Punkten darmit gehalten werden.

Ferner zum 36. ist wegen der geklagten 4. fl. Accis so den Bürgern von einem Seiden Ballen / so in der Statt verarbeitet / abgefordert worden / dahin verglichen / daß hinführo ein Bürger von einem Ballen Seiden / so in der Statt verarbeitet wirt / mehr nicht als 2. fl. vnd also das halbtheil des vorigen geben sol.

Dieweil der Raht zum 37. den Leißzoll / welcher den Bürgern / so in ihren Häusern vnd Läden faul haben / bißhero abgefordert worden / Titulo oneroso, an sich bracht / so ist verglichen / daß derselbig von der Bürgerschaft / wie bißhero ohnweigerlich entrichtet werden solle.

Es wollen zum 38. auch die Kayf. Herrn Commissarien nicht zweiffeln / es werde sich E. E. Raht / dieweil ihrem Bericht vnd Klärung nach von einem jeden Stand auff dem Römerplatz vber 12. Goltgülden zum höchsten nicht abgefordert werden sollen / auch des Standsgelts wegen gegen ihnen also erweisen / damit ihrer vor Frembden etwas Consideration gehalten / vnd sie solche angedente herkommen nicht beschwert werden.

Es ist auch zum 39. verglichen / daß von der Bürger Kinder / welche in der Statt Wälden Sand abholen / mit der geklagten Jährlichen Auflagen 5. Bazzen hinführo verschonet / vnd gegen denjenigen / so in den Hagwaldt / an den jungen Bäumen Schaden thun / vbertretten / mit gebürlicher Straff verfahren werden sol.

Dieweil auch zum 40. der vnmündigen Kinder vnd armen Bürger Beschwörung halben vorkompt / daß bey der Vergantzung vnd Verkaufung ihrer fahrenden Haab von jeden Gülden 6. Pfennig Unterkauffgelt / vom Kauffer / vnd auch so viel vom Verkaufser genommen / als ist dieser Punct dahin verglichen worden / daß so viel die Pupillen anlangt / denselben hinführo vom Gülden mehr nicht als 4. den armen Bürgern aber / deren Güter Schulden halben subhastirt werden / nur 6. Pfennig abgefordert werden / vñ also beyde der Kauffer vnd Verkaufser / mehr nicht als respectivè 2. oder 3. Pfennig zuerlegen / wie nicht weniger auch E. E. Raht von denselben moderirten 6. oder 4. Pfennig diejenige / welche zu den Vergantzungen gebraucht werden / ohne der Pupillen oder Bürger zuthun ihres Eidlohns zu befridigen seyn sollen.

Dieweil auch zum 41. geklagt wordē / dß von einem achtel Salz / so gekaufft wirt / ein jeder Bürger 5. S. 1. Pfennig vnd dan von einem Sack Cölnischen Salz vierthalben.

ben Wagen auff der Renten geben müssen / ist dieser Punct dahin verglichen / daß hinführo ein Bürger an diesen beyden geklagten Auffsatzen mehr nit als den halben Theil zuerlegen schuldig seyn sol / werden sich aber bey diesen vñ nechstfolgende Puncten privilegia finden / sollen dieselbigē durch den ersetzē Raht mit Zuziehung der 7. vñ respectivē 9. Personē vorgenommen vñ der Billigkeit nach unterschieden werde.

Gleicher Gestalt ist zum 42. verglichen / daß an den 20. Pfening / so Kauffmanns Theil genandt werden / die Bürgerschaft ins künfftig mehr nicht als den halben Theil erlegen sol / jedoch mit diesem Unterscheid / wann ein Bürger vor sich selbst / oder durch seyn Factorn zu Cöllen oder auß Holland / Salz einkauffen / vñ beybringen lassen / daß als dann auch solcher halb Theil des Kauffmans Belts an die Bürger nicht gefordert würde / sondern sie dessen allerdings gefreyet seyn sollen.

Es sollen auch zum 43. hinführo der Vermöglichste Bürger einer vber 2. fl. Wachtgelt / zu Bestallung der angenommenen 60. Soldaten nicht geben / vñ im Fall versuchte qualificirte Bürger vorhanden / so sich zur Wacht gebrauchen vñ bestellen lassen wolten / ihnen solches sonderlich zu Friedens Zeiten / vor andern frembden gegönnet werden.

Dieweil zum 44. die Ordnung des Holzmessens gemeiner Bürgerschaft zu gutem gereicht / vñ die 4. Pfening so bißhero vom Wagen Holz erhoben worden / dem Raht zu gutem nicht / sondern zu des Holzschreibers Belohnung verwendet worden / als möchte es künfftig auch also darben verbleiben.

Es sollen auch hinführo zum 45. die Bürger vom Hew / so nicht gewogen wirt / einig Bieggelt nicht entrichten.

Zum 46. ist gleicher Gestalt abgeredt vñ verglichen / das hinführo den Weibern / so auff der Bassen Brandenwein sayl haben / mehr nicht als 16. Pfen. Standgelt zugeben / aber wol weniger / nach Befindung ihrer Armut abgefördert / vñ sie durch E. E. Raht darüber weiter nicht Beschweret werden sollen.

Es sollen auch zum 47. in dieser Statt beyde Viehsierung vñ Wassereich fürderlich angeordnet / vñ niemand sich einer oder andern seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen verwehret werden.

Wegen der geklagten vbermäßigen Waldrügen / ist zum 48. abgeredt vñ verglichen / daß wann erwachsene Leut / so ein zimliche Last tragen können / zu verbotenen Tagen / an gesondten Holz / so zu Stoßholz gemacht werden kan / sich betrettē lassen / dieselbigen vmb ein halben Gilden gestrafft / da sie aber gesunde fruchtbare Bäume gefallen / vñ darüber betreten werden / die Straff nach der Gelegenheit der Vbertretung geschärpfft werden sol / damit also der schädliche Holz Veröfung so viel möglich begegnet werden möge.

Zum 49. dieweil sich der Raht erkläret / da wegen der Viehweydt / etwas wider herkommen / vñ des wegen Klage einkommen solte / daß sie darumb darunter gebührende Verordnung thun wollen / bleibt es bey solchem erbieten / jedoch daß solche

B ij Anord.

Anordnung den Männischen/Hessischen vnd andern betachtbarten Unterehanen  
ohn Nachtheil beschehe.

Zum 50. wegen des geklagten Fruchtverkauffs/wirt sich E. E. Raht also zu ver-  
halten/ vnd zu bezeigen wissen / daß sich die Bürgerschaft mit billichen Tugen / da-  
rob zu beschweren / nicht Ursach haben mögen.

Diueil auch zum 51. ein Zeit hero gespürt worden / daß die Stattmüller auff  
dem Land/das Korn auffkauffen/mahlen/in erstengertem hohen Werth ihres Ge-  
fallens verkauffen / vnd darmit zu der Bürgerschaft treiben / als sol E. E. Raht  
des wegen gebürliche Oberkeitliches einsehen thun.

Es sol auch E. E. Raht zum 52. verschaffen / daß die Hacken vor der Beckerla-  
den nicht mehr feyl haben / diueil aber die ingeseffene Becker / die Statt nicht jeder-  
zeit mit gutem tauglichen Brot / ohne Mangel oder Aufschlag genugsam versehen  
können / als bleibt den Dorffbeckern die taugliche Zufuhr / gemainer Bürgerschaft  
zugutem / so lang ohnverwehrt / biß die ingeseffene Becker solchen Mangel selbst  
ersetzen vnd helfen.

So viel zum 53. die von der Schneiderzunft geklagte Ubersetzung ihres Hand-  
wercks belangt / diueil sie derselben Klage / durch gute Ordnung bey Verfert-  
igung des Meisterstückes selbst helfen können / als werden sie solches ins künfftig  
gebürlich in acht zunehmen / vnd der verbesserten Ordnungen halben ihre Nothurfft  
bey E. E. Raht zusuchen wissen.

Es sol auch zum 54. bey E. E. Raht der Störer halben aethanen Verordnung/  
daß nemlich zu derer Aufstreibung den Schneidern ein Richter vom Bürgermei-  
ster vmb mehrer Ansehens vnd Folg willen zugegeben werden verbleiben / diueil  
es dem Handwerck selbst zu gutem gereicht.

Gleiche Gestalt sol auch zum 55. den Bändern/wann sie sich der Ordnungen ge-  
mäß verhalten / daß Weinzäpfen ohnverbotten seyn.

Es ist auch zum 56. den Messgern wegen ihnen auff dem Ackergericht / von ih-  
rem Diebe so andern zuschaden gegangen / abgeforderter Straffen / geführter Kla-  
gen / dahin verglichen worden / daß hinfüro der Beschädigt so wol gegen der Dbrig-  
keit / die außthädigen / als auch mit dem beschädigten sich der gebür ab finden sol.

Zum 57. ist der Fischerzunft wegen des Branhausß geführten Klage / dahin ab-  
geredet / vnd verglichen / daß E. E. der gemelten Zunft / wie von alters herkommen /  
von dem Garnhausß 10. B. ewigen Zins jährlich auff Exaltationis ciucis entrich-  
ten sollen.

Zum 58. ist auch der Löher halben abgered vnd verglichen / daß E. E. Raht die-  
selbigen bey ihren Articulen, vnd mit den Sattlern / darauff erfolgten Verglei-  
chungen / der Gebür manutentien vnd handhaben / vnd gegen den Ubertretern /  
sonderlich aber den Jüden / gegen den sie sich am meisten beschweren / auff einkom-  
mende Klage ernstes Oberkeitliches einsehen thun sollen.

Es sol

Es sol auch zum 59. keinem Bürger verwehret werden / seine Verwandten vnd Freund eine zeitlang bey sich zu behalten vnd beherbergen / jedoch daß des Rahts Verordneten die alle Freytag sitzen / solches notificirt vnd angezeiget werde.

Dieweil zum 60. vermöge des Reichs Constitutionen keinem Stand newe Zoll vnd Auflagen auff die Commerciën vnd Kauffmanswahren zuschlagen gebühret / auch solches den in: vnd außländischen zuschaden / vnd Verschlagung der Commerciën gereicht / so wirt nun E. E. R. sich dessen zubescheiden / die geklagte newerlich Importent, in dem nemlich sie auff alle frembde Wahren / so allhier durch die Bürger verkaufft werden ein halben Gilden vom Centner / wie nicht weniger / auch auff jedes Stück frembden Guts / so nur durch die Statt gehet 5. Basen / so Kauffhausgelt genant worden / newlicher Zeit geschlagen / abzuschaffen wissen / es were dann Sach / daß gemelter Raht deswegen special privilegia vnd alte Begnädungen auffzulegen hette / auff denselben Fall / wollen die Herrn Commissarien ihores Verichts gewertig seyn.

Es sol auch zu 61. E. E. R. auff Ansuchen der Schusterzunft des Meisterstückes halbe / ein solche Ordnung mache / damit sie deswegen ohne besugte Klag seyn könne.

Dieweil auch zum 62. zu Messzeiten jederman sayl zu haben vnd zu kauffen erlaubt / ist solches den frembden Schustern / wie nicht weniger auch in vnd außländischen bey ihnen ihres Geallens zu kauffen billich frey zulassen / vñ nicht zu verwehre.

Es sol auch zum 63. den ingesessenen Weißbindern vnd Tünchern / wann sie anders die Leut mit ihrer Arbeit / wie sichs gebürt fürdern vnd versehen / vor andern frembden die Arbeit in der Statt vmb die billiche Gebühr gegönnet / vnd ihnen von E. E. Raht darzu die Hand gebotten werden.

Zum 64. sollen die Fuhrleut / vnd diejenige so Fuhrpferd halten / wie von alters herkommen / zum Stattpflaster Stein zuführen / vnd ihnen nun hinführo dritthalben Gilden davon geben werden.

Gleichergestalt auch zum 65. bey E. E. Raht den Weinschenckē gegebener Ordnungen / daß ein jeder ohne den Zapffwein 2. Fuder das ganze Jahr vber / vnd darzu 40. Malter Korn zum Vorrath auff der Bühn haben / sol es gelassen / vnd darüber hinführo gemeiner Statt zu gutem / mit durchgehender Gleichheit auch in Schagung der Wein nach Gestalt der Gewächs / vnd dero güte ein Vnterscheid gehalten werden.

Es sol auch zum 66. die Feuer Ordnung / welche E. E. Raht gemeiner Statt vnd Bürgerschaft zu gutem auffgerichtet / ohnverbrüchlich gehalten / vnd gegen dem Vbertreter / mit gebührender Bestraffung verfahren werden.

Zum 67. ist verglichen daß E. E. R. wegen des hiebevorigen Decrets. dz kein frembder vber 1. 4. tag oder nach Gelegenheit der Mänge vber 4. Woche auffm Mayn keine Wein sayl habe / sondern dieselbe verkauffte / hinwegführe / od einfellern solle / wie mit weniger auch 8. Weinstecher halbe / die onflagbar Gebühr also anordne /

B ij damit

damit so wol der inheimische als frembde sich darob mit Tugen nicht zubeschweren haben möge.

Es sol auch zum 68. E. E. Raht dahin ernstlich bedacht seyn / dieweil von der Bürgerschaft bey den puncto Regininis vnter andern auch allerhand Vnordnungen / so in dieser Statt Hospital / Pestilenzhäusern vnd Catharinen Klosters vorgehen sollen / geklagt worden / daß solche Vnordnung abgeschafft / vnd in einem verbessern Stand gestellet / auch in beyseyn der 9. deputirten Personen / die Rechnungen solcher Hospitalen / vnd andern gemeinen Einkünfftigen fürderlich ins Werck gerichtet vnd geleistet werden.

Zum 69. sol auch E. E. Raht hinsühro Doctores Advocatos, vnd andere privilegirte Personen / so viel in acht vnd respect zuhaltē / daß ihrer in Civil vnd Fressel Sachen / so keine peinliche Straff auff sich tragen / mit gefänglicher Thurnshafften verschonet werden.

Zum 70. der 3. vnd 4. Punct wegen der Schiffer Quaterstück geklagten Monopoliē, wirt dahin gestellt / daß jedermänniglich auff einen Tag ein freyer Kauff gestattet werden sol.

Belanget zum 71. die Hockenzinse / von den Fettkrämen / Niderlag von frembden Bier / Wehrgelt von jedem hundert r. fl. Item Vnterkauffgelt von allerhand Wahr / welche die Bürger kauffen oder verkauffen / der Hockenweiber so Obs sayl haben / Zins oder Standgelt / Erstengerung des Bruckensgelts / Einziehung der Allmenten bey dem Bruch zu Sachsenhausen / Abstrickung der Pferdlast gegen 3. B. jährlichen Waldgelts / Item / des durren Holz vnd Windfäll / Vberschlagung der Wälde mit frembden Mastschweinen / auch Erstengerung der Mast / Schreib: vnd Brenngelts / die von newem auffgerichteten Schächtereyen auff dem Riedhoff / Hirtengelt vom Viehe / so nicht vor den Hirten getrieben wirt / der Fättkrämerstand vnd Messgelt / Zoll / Vngelt / von durren vnd gesalznen Fischen / Aufschlag auff die frische Butter / Flachs vnd Tachtgarn / Essig niderlag / Standgelt von Beckerhütten / Schaggelt von Ochsen vnd anderem Viehe / der Weißgerber / Fischer / Zimmerleut / Passamentirer / Schwarzerber / Kirschner / Gärtner / Heinsler vnd Wollehändler / geführte Beschwerden / geforderte 3. allb. von jedem stück Straßburger Thuchs vnd Zwilch / Item / schließlich die geklagte monopolia, mit Dänen vnd Eychenholz / vnd Vnschlitt / gemeinem Bränholz / dieweil man aller solcher Puncten halben / auß Mangel genugsamer Information zu keiner gewissen Vergleichung vor dißmal gelangen können / als wirt derselbigen Puncten halben dahin gestellet / daß so bald der Raht / mit dem verglichenen Zusatz der 18. Personen gesterckt seyn würde / als dann mit Zuziehung deren zu Ersehung der Statt Privilegien vnd Documenten, verordneten 7. auch zu Abhörung der Statt Rechnungen / deponirten 9. Personen / dieselbige vorgenommen / vnd entweder der Billigkeit nach / oder im Fall sich eines oder des andern Puncten halben / privilegien befinden solten /



solten/nach gestalt derselben/auff gebührende leidliche Mittel/ da sie sich auch derer  
nicht vorgleichen können/was darunder vorgangen / neben der Sachen genugsam  
mer Information der Herrn Käys. Commissarien referirt werde möge/ seynd Ihre  
re Chur: vnd Fürstliche Gnaden zuerbietig/ als dann nach Befindung/ auch dieser  
Puncten halben / wolmeynende Vermittelung zutreffen / vnd dann dieselbige am  
Käys. Majest. ebenmäffig gelangen zulassen / jedoch sol der obgemelter 7. vnd re-  
spectivè 9. Personen/ Verrichtung vber das jenig/ so erwegen Ersehung der privi-  
legien vnd Documenten vnd Abhörungen der künfftigen Statt Rechnungen/  
auch etlicher obgesetzten / noch vnvergleichlichen Puncten halben / ihnen in diesen  
Abscheidt auffgetragen/sonsten weiter nicht erstrecken sol.

Vnd sollen nunmehr also obgemelte zwischen E. E. Raht vnd der Burger-  
schafft / beyder Statt Franckfurt vnd Sachsenhausen. / vorgewessener Irrunge/  
allerdings/ jedoch auff allergnädigste belieben vnd ratification mehr aller höchstge-  
dachte Käys. Majest. gelegt vnd verglichē/sonsten aber andern Stätten vnd Com-  
munen ohn Nachtheil vnd ohnvorgreiflich / Insonderheit beyden Theilen an ha-  
benden privilegien ohnschädlich seyn / vnd darmit nichts vberbleibe / so zu einigem  
fermern Mißtrauen/ zwischen beyden theilen Ursach vnd Anlaß geben könne/ E.  
E. Raht bey gebührender respect, vnd die Burger in friedlichem Wesen schuldiger  
Folg vnd Gehorsamb erhalten/ auch allem künfftigen/ weiterm Aufstand vñ Un-  
kosten/ so viel möglich/ vorgebawet werde/ so sol aller Ungunst / Hass / Meyd vnd  
Widerwille / so ein Theil gegen dem andern / oder dessen sonderbare Personen tam  
in genere, quam in specie ( allein die im Abschied vorbehalten Actiones auß ge-  
schlossen ) bey werender dieser Streittigkeit gefast haben mag / allerdings gefallen/  
vnd nachgelassen/ auch alles was beschwerlich darbey vorgefallen/ von Herzen ver-  
zeihen/ vergeben/ vnd vergessen sey/ keiner/ wer der auch seyn möchte/ der mit Reden/  
Schreiben/ Worten/ Wercken/ oder auff was Weiß es were / darzu Raht vñ That  
gegeben / dessen in ohngutem entgelten / sondern ein ander mit herzlichen Treuen  
meynen / nach Befürderung gemeines Nuzens trachten / vnd dieses Verlauffs  
nimmermehr ohngütlich gedencen / vnd kein Theil hierwider etwas attentiren,  
oder suchen / sondern die jenige attentata so bey werender Unruhe wider das her-  
kommen vorgenommen / vnd gegenwertiger Vergleichung in specie nicht ein-  
verleibt / die darbey gefertigte neue Insigel / wie auch alle vnd jede gemachte / vnd  
auffgerichtete Verpflichtung vnd Verbündnüssen / sie seyen gleich schrift: oder  
mündlich vorgangen/ sollen hitemit im Namen ihres Käys. Majest. gänglich auff-  
gehoben/ cassirt vnd annihilirt seyn / alle vnd ein jeder insonderheit/ seiner disfalls  
vnd jetzt geregter Verbündniß halben gethanen Verspruchs oder geleisten Ands  
absolviret vnd erlediget seyn / also vnd dergestalt / daß niemand daran zu ewigen  
Zeiten mehr verbunden / sich im wenigsten darauffziehen / noch auch den andern  
darauff zufordern / zumahnen / oder in einigem Wege darauff zuschelten / oder an-  
zusechten.

zufechten haben möge / vnd sol auch fürter männiglich in seinem häußlichen Wes-  
sen Fried vnd Ruhe halten / vnd aller ferner verbottenen Conuenticulen, Zusam-  
menrottirungen vnd vernewerte Bündnissen abmassen / sein vorgesezte Obern in  
gebürlichen respect halten / seiner vorigen geschwornen vnd gelaisten Kays. Huld-  
gunas / so wol als Bürgerlichen vnd andern Aenden vnd Joramenten in schuldi-  
gem Gehorsam fleissig vnderbrüchlich nachkommē / keinen / so dieser Vergleichung  
zuwider / etwas suchen oder vnterstehē solte / beyfall geben / sondern denselben / so viel  
an ihme / von aller Vngewür abhaken / vnd zu schuldigem respect ernstlich anwei-  
sen / oder da es nicht verfangen wolte / solches an gehörigen Oriē anbringen / vnd  
also männiglich / vnd ein jeder vor sich / Fried / Ruhe vnd Einigkeit seinem besten  
Verstand nach befördern / alles bey höchster Kays. Straff vnd Vngnad.

Solte aber jemand sich vber verhoffen sich befindē / der dieser Vergleichung zu-  
wider / neue Vnruhe zu suchen vnd zu erwecken / oder ihme einen Anhang machen /  
die Bürgerschaft auffzuwiegeln / vnd also weitem Auffstand zu verursachen sich  
gelüsten lassen / der sol seiner Bürgerlichen Freyheit vnd Privilegien, wie auch aller  
in diesem Abschied / ihme zum besten gefeseter Begnadungen verlustiget / vnd darzu  
Khr Kays. Majest mit Leib vnd Gut verfallen.

Dessen alles zu Brkund haben mehr Höchst vnd Hochgedachte Chur vnd Für-  
sten als Kays. verordnete Commissarii jedoch vorbehältlich Ihres vñ Ihrer Vn-  
terthanen Rechten / deme sie durch diese Handlung oder Abschied keines Wegs prä-  
judicir haben wollen / Ihr Insigel / wie nicht weniger E. E. Raths allhier an diesen  
Brieff thun hengen / zuforderst aber / sich sampt vnd sonder gegen Notarium laut  
deswegen auff sonderbarn gerichteten Instrument vnd Zeugen / daß dieses ihr Will  
vñ Meynung sey / außdrücklich erkläret / gleicher Gestalt hat sich die Bürgerschaft  
ins gemein durch dessen Aufschuß / vnd ein jeder insonderheit laut deswegen vnter-  
schiedlich auff gerichteten Instrumenten erkläret / daß sie mit diesem Abscheid vñ derer  
darin getroffener Vergleichung zufrieden / vnd zu steter vnderbrüchlicher Haltung  
deroselben / wie auch zu mehrer Bestätigung ihrer gethaner Einwilligung Johann  
Burchharden der Rechten Licentiaten Bürger zu Franckfurt von wegen der Ge-  
sellschaft vnd ohnzünfftigen / vnd dann im Namen der Zünfften die Bänderzünfft  
fleissig gebetten / ihr Insigel an diesen Abschied zu hengen / welches wir Licentiat  
Burchhart vñ Bänderzünfft jest gemelt / auff ihre fleissige embßige Bitt also gethan  
zu haben bekennen / jedoch vns vnd vnsern Erben vnd Nachkommenen ohne Scha-  
den. Geschehen zu Franckfurt am Mayn den 3. Januarij, Anno 1613. S. ylo novo.  
vnd 24. Decem. b. Anno 1612. S. ylo veteri.

Locus Sigillorum

~~10~~ 3710 8

ULB Halle 3  
003 247 996



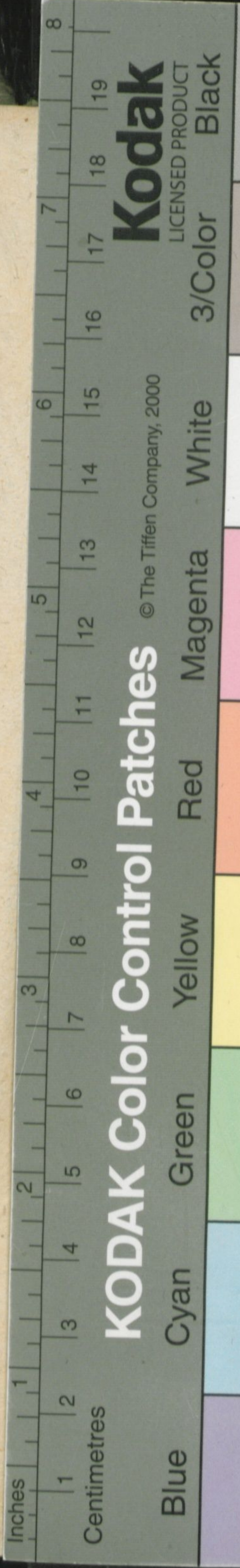
86

VON

11.5.







leichungs Punkten  
chen einem Ersamen

# o Bürgerschaft

Frankfurt am Main

her Kaiserlichen Majestät verordnete  
ansehnliche Herrn Commissarien/  
nommen; vnd entschieden

Anno { 1613. { Neuen }  
          { 1612. { Alten } } Kalenders.



Anno

DC XIII.

